

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV - 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO - 1990)

4. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

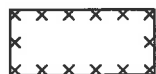


Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 4 BauGB)



Feuerwehr

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Die Schadstoffbelastungen in den Böden überschreiten die Vorsorgewerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Bodenaushub aus diesem Gebiet ist gem. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 08.05.2013, Az.: 36 - 62 80, aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen. Eine Entsorgung hat im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung



M 1 : 5000

31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GOSLAR - VIENENBURG

FÜR DEN BEREICH "IMMENRODE - SÜD"